

**Ausschreibung terrestrischer digitaler Übertragungskapazitäten (DVB-T)
für die Verbreitung von Fernsehprogrammen und Telemedien
nach dem Gesetz über den privaten Rundfunk in Hessen (Hessisches
Privatrundfunkgesetz - HPRG) in der Fassung vom 25. Januar 1995 (GVBl. I, S. 87),
zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zu dem 16. Rundfunkänderungsstaatsvertrag
und zur Änderung des Hessischen Privatrundfunkgesetzes vom 29. November 2014
(GVBl., S. 310)**

I.

Verfügbare Übertragungskapazitäten

Auf den der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen) zugeordneten Übertragungskanälen

Kanäle	Standort	Leistung		Technische Reichweite
K 52, K 54	Großer Feldberg	50 kW	ND	6,4 Mio. Einwohner stationär
	Frankfurt	50 kW	ND	
	Hohe Wurzel	100 kW	D	

ND: Rundstrahlung, D: Richtstrahlung

werden Übertragungskapazitäten für mindestens einen Programmplatz (im Kompressionsverfahren MPEG 2) nach § 5 Abs. 2 Satz 1 HPRG zur Nutzung durch Fernsehveranstalter und Anbieter von Telemedien ausgeschrieben.

II.

Programme

Auf den ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten sind mindestens ein bundesweit zugelassenes Fernsehprogramm oder vergleichbare Telemedien anzubieten.

III.

Verbreitungsgebiet und technische Versorgung

Das Verbreitungsgebiet ist das Land Hessen. Es wird zunächst mit den unter Ziffer I. ausgeschriebenen terrestrischen Frequenzen im Rhein-Main-Gebiet und den daran angrenzenden Regionen in Hessen versorgt.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes umfasst die Versorgung auch Teile des Rhein-Main-Gebietes im Land Rheinland-Pfalz. Die technische Reichweite in Rheinland-Pfalz beträgt stationär etwa 2,0 Mio. Einwohner.

IV.

Antragsfrist/-form

Hiermit wird aufgefordert, schriftlich Anträge auf Zulassung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten zur Veranstaltung und für Verbreitung von Fernsehprogrammen unter Nutzung der ausgeschriebenen Fernsehfrequenzen an die

**Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien, ATRIUM,
Wilhelmshöher Allee 262, 34131 Kassel,**

zu richten.

Die Anträge müssen mit allen wesentlichen Angaben und Unterlagen spätestens bis zum

01. März 2016, 12.00 Uhr (Ausschlussfrist),

bei der LPR Hessen eingegangen sein.

V.

Notwendiger Inhalt des Antrages

Der Antrag muss alle im HPRG geforderten Angaben und Unterlagen enthalten, die zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen (§ 6) erforderlich sind (§ 8 Abs. 1 HPRG). Fernsehveranstalter haben die bundesweite Zulassung dem Antrag beizufügen. Durch Vorlage der Zulassung werden die Zulassungsvoraussetzungen fingiert.

Falls nicht durch Zulassung belegt, sind nachstehende Angaben und Unterlagen erforderlich:

1. Zulassungsvoraussetzung:

- Nachweis der Antragsbefugnis (§ 6 Abs. 1 bis 3 HPRG);
- Angaben zum Sitz/Wohnsitz des Antragstellers (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HPRG);
- Offenlegung der Eigentumsverhältnisse und Beteiligungen i. S. d. § 6 Abs. 3 HPRG;
- Erklärungen, die erkennen lassen, dass dem Vorhaben Zulassungshindernisse i. S. v. § 6 Abs. 2 HPRG nicht entgegenstehen;
- Angaben zur Programmdarstellung i. S. v. § 6 Abs. 4 HPRG;
- ausführliches Programmschema (§ 6 Abs. 5 HPRG);
- aussagekräftiger Finanzplan (§ 6 Abs. 5 HPRG).

2. Weitere gesetzliche Voraussetzungen:

- Angaben zur beantragten Dauer der Zulassung/Zuweisung (§ 7 Abs. 2 HPRG);
- ggf. Angaben über die Aufnahme von Fensterprogrammen, die mindestens im zeitlichen und regional differenzierten Umfang der Programmaktivitäten zum 01. Juli 2002 veranstaltet werden (§ 25 Abs. 4 Satz 1 Rundfunkstaatsvertrag [RStV]).

3. Auswahlgrundsätze:

Für die Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten im Fernsehen gelten für die Auswahl folgende Vorrangkriterien:

- a) Stehen Übertragungskapazitäten nur in beschränktem Umfang zur Verfügung, haben diejenigen Antragsteller Vorrang, die gegenüber anderen rechtlich eine bessere Gewähr für größere Meinungsvielfalt bieten (§ 9 Abs. 2 HPRG).

Bei der Vergabe von digitalen Übertragungskapazitäten in technisch zusammenhängenden Blöcken steht nicht in erster Linie die Vielfältigkeit eines einzelnen Programms, sondern der Beitrag des jeweiligen Programms zur Anbieter-, Angebots- und Spartenvielfalt im DVB-T-Gesamtangebot im Mittelpunkt des Interesses.

b) Im Übrigen werden eingehende Darstellungen

- zur Verschiedenartigkeit der politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte des Veranstalters und zur Höhe ihrer Kapital- und Stimmrechtsanteile;
- zum Umfang an Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung und zur Berücksichtigung der programmlichen Interessen von Minderheiten im Gesamtprogramm;
- zur Bereitschaft, Interessenten mit kulturellen Programmbeiträgen zu beteiligen;
- zum Umfang, in dem der Antragsteller seinen redaktionell beschäftigten Einfluss auf die Programmgestaltung und Programmverantwortung einräumt;
- und aussagekräftige Angaben zum Umfang der Programmproduktion im Verbreitungsgebiet (§ 9 Abs. 3 HPRG)

erwartet.

VI. Hinweise

1. Für Antragsteller, die erstmalig eine Zulassung beantragen, muss aus dem nach § 6 Abs. 5 HPRG einzureichenden Finanzplan hervorgehen, dass er aufgrund seiner inneren Organisation unter Berücksichtigung des angestrebten Programmumfangs personell und finanziell in der Lage sein wird, das Programm regelmäßig entsprechend den Vorgaben des Gesetzes zu veranstalten. Dazu bedarf es der Vorlage eines Businessplans, der für den beantragten Zulassungszeitraum die projektierte Kosten- (einschließlich technische Verbreitung) und Erlössituation beschreibt. Sind Refinanzierungsmodelle außerhalb herkömmlicher Werbezeitenvermarktung in Aussicht genommen, sind deren projektierte Erlöse – soweit möglich – gesondert darzulegen.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung bzw. Zuweisung für den Fall auflösend bedingt erteilt wird, sobald die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten für die bundesweite terrestrische Versorgung im DVB-T2 Standard genutzt werden sollten.

3. Für die Entscheidung über die Zulassung bzw. Zuweisung werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung der LPR Hessen über die Erhebung von Gebühren und Auslagen (Kostensatzung) vom 29. Oktober 2012 (StAnz. Nr. 47 vom 19.11.2012, S. 1254 ff.) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
4. Die Bundesnetzagentur hat als Sendernetzbetreiberin für die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten in Rechtsnachfolge der T-Systems die MEDIA BROADCAST GmbH telekommunikationsrechtlich lizenziert. Die Konditionen für den Senderbetrieb können bei der

MEDIA BROADCAST GmbH
Münsterplatz 2–6
55116 Mainz

erfragt werden.

5. Es wird gebeten, den Antrag elektronisch an die E-Mail-Adresse lpr@lpr-hessen.de als .pdf-Dokument und postalisch in 35-facher Ausfertigung einzureichen.

Kassel, den 21. Januar 2016

Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen)
Der Direktor
gez. Becker